

Abbreviaturen zurückführen. Nur eine Variante (citramontanus — ultramontanus), von welcher noch besonders gehandelt werden wird, beweist absichtliche Correctur. Einige Ausgaben (nämlich II., 2. 3) aber enthalten, wie wir unten zeigen werden, eine neue Bearbeitung.

Bei der folgenden Besprechung ist die Creußner'sche Ausgabe, Nürnberg. 1476. Fol. (Nr. 5) zu Grunde gelegt.

## 2. Inhalt.

Die Darstellung beginnt mit einer langen (17 Seiten) Abhandlung, welche mit den Worten eingeleitet ist: „Quia praeposterus est ordo prius humana petere subsidia ut illis deficientibus divini favoris gracia postuletur“ etc. Es sind dieselben, welche den Eingang des berühmten Apparatus Joh. Andreä's zum Sextus bilden und dem C. 69 dist. 1. d. consecr. entlehnt sind.

Zuerst wird eine kurzgefaßte und dem damaligen Bildungsgange entsprechende Hodegetik gegeben. Dann folgt die Erörterung der Begriffe des jus divinum, naturale et humanum, welches letzte als gleichbedeutend mit jus positivum behandelt, und in das jus canonicum und jus civile eingetheilt wird.

Hieran knüpft sich die nach der scholastischen Methode unvermeidliche Abhandlung der Aristotelischen quattuor causae des positiven Rechts, worauf der Verfasser endlich zur Darstellung der Quellen des positiven Rechts, den Rechtsbüchern und ihrer Eintheilung gelangt.

Dieser Gegenstand wird in sehr ausführlicher Weise erörtert und zugleich bei jedem Theile der kanonischen und römischen Rechtsbücher seine Entstehungsgeschichte kurz mitgetheilt. Bei den Pandekten macht natürlich die Erklärung der herkömmlichen Dreitheilung, des Namens Infortiatum und des ff., dem Verfasser zu schaffen; sie kommt auf das im Mittelalter Uebliche und ein „nee omnium rationem esse reddendam“ hinaus.

Bei jedem einzelnen Buche wird die Form der Allegation in Beispielen gelehrt. Schließlich werden von den kanonischen sowohl, wie von den römischen Rechtsbüchern die Anfangsworte angegeben. Zwischendurch sind versus memoriales mitgetheilt.

Diese nach dem Maaße der Zeit sehr instructive Einleitung ist neben dem Utriusque juris Methodus die älteste encyclopädische Darstellung der Rechtsquellen, welche wir in Deutschland haben. Ihr schließen sich nun folgende Theile des Werks an: